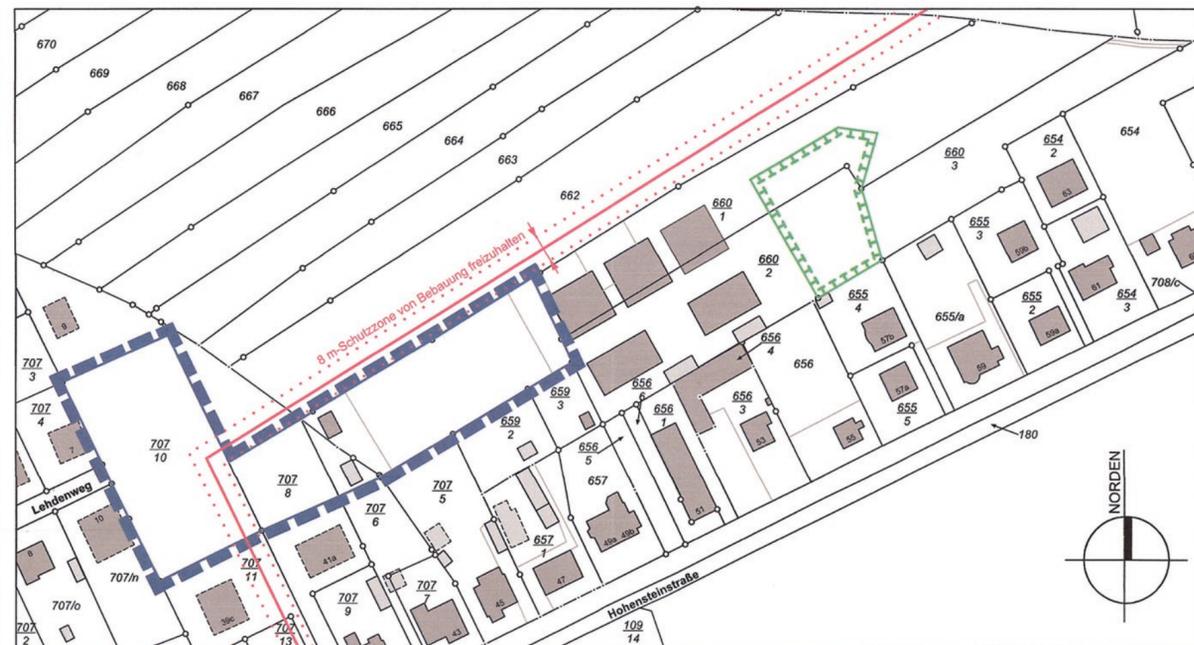


# Ergänzungssatzung "Hohensteinstraße - Lehdenweg"

Karte zur Satzung M 1 : 1 500

Planfassung: 08.11.2021 / redaktionell ergänzt 20.04.2022

-  Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  vorhandene Haupt- und Nebengebäude
-  Flurstücksnummer
-  Flurstücksgrenze
-  bestehende Ferngasleitung 02 Lauchhammer-Weißig



Quellenvermerk Kartengrundlage: [GeoSN] "dl-de/by-2-0" www.govdata.de/dl-de/by-2-0

## Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ort - Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB -

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig in seiner Sitzung am 20.04.2022 folgende Satzung für die Große Kreisstadt Coswig erlassen:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Die einzubeziehenden Flächen sind auf der im Maßstab 1: 1 500 beigelegten Karte als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellt.
- Die beigelegte Karte ist Bestandteil der Satzung.

### § 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der gemäß § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

### § 3 Textliche Festsetzungen

In der Satzung werden folgende Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 4 BauGB getroffen:

- Als Höchstgrenze wird ein Vollgeschoss (I) festgesetzt.
- Als zulässige Dachform sind nur Satteldächer oder Walmdächer zulässig. Für Nebengebäude, Garagen und Anbauten sind auch Flachdächer zulässig.
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 20 und Absatz 1a BauGB):

Für den aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Ausgleich sind innerhalb der Flurstücke Nr. 660/1 und 660/2 der Gemarkung Coswig mindestens 14 standortgerechte, hochstämmige und fruchttragende Obstbäume zu pflanzen (Pflanzqualität: Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm).

Die Entwicklung und Pflege der Grünfläche hat als Extensivgrünland durch eine Mahd (2 x jährlich) zu erfolgen.  
Pro neuem Wohngebäude sind damit mindestens 2 Obstbäume zu pflanzen.

### § 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Große Kreisstadt Coswig, den 21. April 2022

Thomas Schubert  
Oberbürgermeister



## Verfahrensvermerke:

### 1. Aufstellungsvermerk

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig hat am 06.10.2021 mit Beschluss Nr. VO/0220/21/SR die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Hohensteinstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am 16.10.2021 im Coswiger Amtsblatt bekannt gemacht.

Große Kreisstadt Coswig, den 21. April 2022

Thomas Schubert  
Oberbürgermeister



### 2. Vermerk über die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.01.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Der betroffenen Öffentlichkeit ist auf dem Wege der öffentlichen Auslegung vom 07.01.2022 bis einschließlich 07.02.2022 Gelegenheit gegeben worden, Anregungen vorzubringen.

Große Kreisstadt Coswig, den 21. April 2022

Thomas Schubert  
Oberbürgermeister



### 3. Abwägungsvermerk

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.04.2022 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Große Kreisstadt Coswig, den 21. April 2022

Thomas Schubert  
Oberbürgermeister



### 4. Satzungsvermerk

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig hat am 20.04.2022 mit Beschluss-Nr. VO/0222/SR die Ergänzungssatzung i. d. F. vom 08.11.2021/redaktionell ergänzt 20.04.2022 beschlossen und die Begründung gebilligt.

Große Kreisstadt Coswig, den 21. April 2022

Thomas Schubert  
Oberbürgermeister



### 5. Ausfertigungsvermerk

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Große Kreisstadt Coswig, den 21. April 2022

Thomas Schubert  
Oberbürgermeister



### 6. Bekanntmachungsvermerk

Der Beschluss der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der die Ergänzungssatzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am 30.04.2022 im Coswiger Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung wurde auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO, auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 sowie Rechtsfolgen nach § 215 BauGB und weiter auf die Fälligkeiten und das Erlöschen von Schadensersatzansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen.

Die Ergänzungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses der Ergänzungssatzung am 30.04.2022 in Kraft

Große Kreisstadt Coswig, den 02. Mai 2022

Thomas Schubert  
Oberbürgermeister



GROSSE KREISSTADT COSWIG



Übersichtsplan zur Lage des Satzungsgebietes

## Ergänzungssatzung "Hohensteinstraße - Lehdenweg"

Satzungsfassung

Stand: 08.11.2021 / ergänzt 20.04.2022